



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 30. JULI 2010

NR. 30

SEITEN 1273–1311



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



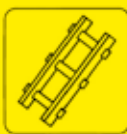
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Direktionen**

*Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion*

1273 Medienmitteilung

1274 **Eigentumsübertragungen**

1280 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

1283 Bauplanaufgaben

1284 Gewässerschutzbewilligung  
und Fischereirechtliche  
Bewilligung

1285 Projektgenehmigung

1285 Konzession; Gesuch

1286 Quartiergestaltungspläne;  
Bürglen

1287 Rodungsgesuch

#### **Verkehrsbeschränkungen**

1287 Bauen

#### **Submissionen**

1288 Ausschreibung von  
Architektenleistungen

#### **Offene Stellen**

1290 Altdorf

1291 Spiringen

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Landgerichtspräsidium**

*Landgerichtspräsidium Uri*

1292 Verbotsbegehren

#### **Staatsanwaltschaft**

1292 Strafbefehlspublikation

#### **Schuldbetreibung und Konkurs**

1293 Kollokationsplan und Inventar

1293 Einstellung des Konkursver-  
fahrens

1294 Schluss des Konkursver-  
fahrens

#### **Rechtsauskunft**

1294 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

#### **Veranstaltungen**

1294 Gemeinden

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

1295 Reglement über das Rech-  
nungswesen der Einwohner-  
gemeinde

## **Impressum**

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 84.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Direktionen

### Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

#### *Medienmitteilung*

#### **Bessere Luft am 1. August**

Mit den traditionellen Höhenfeuern und viel Feuerwerk feiert die Schweiz am 1. August Geburtstag. Doch am 1. August kommt es auch immer zu stark erhöhter Luftbelastung. Mit ein paar einfachen Regeln lässt sich die Luftbelastung jedoch wesentlich verringern.

Während die Urner Bevölkerung mit Höhenfeuern und Feuerwerk den 1. August feiert, schnellt die Luftbelastung jeweils stark in die Höhe. Dem kann man jedoch entgegenwirken, indem für 1.-August-Feuer ausschliesslich trockenes, naturbelastenes Holz verwendet wird. Solche Feuer verursachen wesentlich weniger Luftbelastung als Feuer mit feuchtem oder behandeltem Abfallholz. Solche Abfallfeuer können viel Feinstaub und sogar das sehr gesundheitsschädigende Dioxin freisetzen. Es ist daher auch am 1. August verboten, Abfall- oder Altholz, Siedlungsabfälle und Kunststoffe offen zu verbrennen. Solche Abfälle gehören in eine Abfallverbrennungsanlage.

#### *Feuerwerk mit Mass einsetzen*

Genauso wie die Höhenfeuer gehören auch Raketen und anderes Feuerwerk zum 1. August. Da die bunten Licht- und Knalleffekte aber auch Feinstaub und weitere Schadstoffe produzieren, können sie bei empfindlichen Personen Asthma oder andere Atemwegprobleme auslösen. Zudem führt der Lärm der explodierenden Feuerwerkskörper zu einem grossen Stress bei Tieren. Es empfiehlt sich daher ein massvoller Einsatz von Feuerwerk.

Die Beachtung dieser einfachen Regeln hilft mit, dass der 1. August zu einem einzigartigen Erlebnis und nicht zu einem Tag der Abfallverbrennung, der Atembeschwerden und der Lärmbelästigung wird.

Das Amt für Umweltschutz wünscht der Urner Bevölkerung ein ungetrübtes Festvergnügen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Immissionsschutz, Amt für Umweltschutz Uri, Telefon 041 875 24 30, gerne zur Verfügung.

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2034.1201, 1526 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 48, Mittler Planzeren, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude

*Veräusserinnen:*

Mau-Schwerzmann Helene, Grabenstrasse 34, 6300 Zug; Rüttimann-Mau Carola, Giselstrasse 18, 8925 Ebertswil

*Erwerber:*

Gisler-Arnold Anton, Kapuzinerweg 18, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:*

7. Juli 2005

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2413.1201, 507 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Planzermatt, Acker, Wiese, Gebäude, Trottoir, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Gisler Anton, Weltigasse 19, 6460 Altdorf; Gisler Peter, Weltigasse 19, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Herger-Gisler Hanspeter und Verena, Weltigasse 19, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

8. Mai 2000

### Altdorf

Grundstück Nr.: S5394.1201, Sonderrecht am Bastelraum 1 im Kellergeschoss (hellblau),  $\frac{4}{1000}$  Miteigentum an Nr. 534.1201

*Veräusserer:*

Meier Heinz, Herrengasse 16, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Gasperini Simona, Gitschenstrasse 16, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

16. Juli 2009

**Andermatt**

Parzelle von 53 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 252.1202, Plan Nr. 4, Turmmatte, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir, zu Grundstück Nr.: 791.1202, Plan Nr. 4, Turmmatte, übrige bestockte Flächen, Trottoir, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen

*Veräusserin:*

Andermatt Gotthard Tourismus, Verein, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

*Erwerberin:*

Einwohnergemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

1. Juni 2005

**Bürglen**

Parzelle von 34 096 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 37.1205, Plan Nr. 56, Plan Nr. 57, Brästenegg, Schächenwald, Trottoir, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 38.1205, Plan Nr. 50, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Plan Nr. 53, Plan Nr. 54, Plan Nr. 55, Plan Nr. 56, Plan Nr. 57, Galgenwäldli, Grossgrund, Schächenwald, Werkplatz, Bach, Kanal, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, Bahn, Trottoir, Acker, Wiese, Gebäude, übrige bestockte Flächen, Gartenanlagen, geschlossener Wald

*Veräusserin:*

RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern 22

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Juli 2009

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 476.1206, 440 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 13, Friedheim, Gartenanlagen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Baumann Renner Edith, Ächerliweg 24, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Renner-Baumann Markus, Ächerliweg 24, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

3. Mai 2010, 24. Juni 2010

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: S1200.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung (West) im 1. Wohngeschoss. B. 4., <sup>101/1000</sup> Miteigentum an Nr. 1173.1206

*Veräusserer:*

Gisler-Scandella Anton und Rosita, Stiege 26, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Eberli-Küng Franz und Edith, Wasserschafsweg 26, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

20. Oktober 1987

**Schattdorf**

Parzelle von 5928 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 435.1213, Plan Nr. 15, Plan Nr. 17, Plan Nr. 23, Plan Nr. 39, Plan Nr. 7, Plan Nr. 8, Kastelen, Rütenen, Schächenwald, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Trottoir, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gebäude, Bahn, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, See/Ausgleichsbecken, Verkehrsinsel, zu Grundstück Nr.: 360.1213, Plan Nr. 39, Plan Nr. 40, Plan Nr. 42, Plan Nr. 7, Plan Nr. 8, Schächen, Schächenwald, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, übrige humusierte Flächen, Bahn, Trottoir, Gartenanlagen; Parzelle von 641 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 435.1213, Plan Nr. 15, Plan Nr. 17, Plan Nr. 23, Plan Nr. 39, Plan Nr. 7, Plan Nr. 8, Kastelen, Rütenen, Schächenwald, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Trottoir, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gebäude, Bahn, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, See/Ausgleichsbecken, Verkehrsinsel, zu Grundstück Nr.: 1134.1213, Plan Nr. 17, Plan Nr. 8, Kastelen, Ried, Trottoir, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, übrige bestockte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern 22

*Erwerber:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Juli 2009

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1127.1213, 1006 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 30, Busti, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wasserbecken, Gebäude

*Veräusserin:*

Muheim Alice, Schibiweg 10, 6006 Luzern

*Erwerber:*

Pils-Hürzeler Michael und Corinne, Kirchstrasse 81, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

19. Dezember 2002

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1335.1213, 567 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Ölerüti, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Trottoir; Grundstück Nr.: S2128.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung West im 2. Obergeschoss und Nebenraum,  $\frac{9}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1672.1213; Grundstück Nr.: M2154.1213, Autoabstellplatz Nr. 22,  $\frac{1}{47}$  Miteigentum an Nr. D1675.1213

*Veräusserer:*

Kempf-Föhn Anton und Hedwig, Ölerüti 19, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Kempf Matthias, Zwysigmattstrasse 5, 6467 Schattdorf; Muther-Kempf Jeanette, Seilergasse 4, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

24. Dezember 1980, 19. Juli 1995

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1474.1213, 493 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 22, Rinächt, übrige befestigte Flächen, Gebäude

*Veräusserer:*

Luthiger Severin, Feldstrasse 26, 6468 Attinghausen

*Erwerberin:*

Carrosserie Luthiger GmbH, Umfahrungsstrasse 4, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

30. Januar 1987

### **Seelisberg**

Grundstück Nr.: 776.1215, 598 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 13, Butzen, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

*Veräusserer:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Einwohnergemeinde Seelisberg, Gemeindekanzlei, 6377 Seelisberg

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

unbekannt

**Silenen**

Grundstück Nr.: 321.1216, 14 844 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Hof, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, geschlossener Wald

*Veräusserin:*

Petrov-Zberg Theresia, Ch. Colladon 4, 1209 Genève

*Erwerber:*

Loretz Wendelin, Ruslistrasse 9, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

30. Juni 1994, 26. Mai 2004

**Silenen**

Grundstück Nr.: S1697.1216, Sonderrecht an der Wohnung im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss Süd und Nebenräume, <sup>411</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 827.1216, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Schuler-Herger Margrit, Schipfistrasse 8, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Schuler Karl, Gotthardstrasse 243, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

15. Juli 1987

**Silenen**

Grundstück Nr.: D1726.1216, 90 m<sup>2</sup>, Balmenwald, Baurecht für Ferienhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 1797.1216, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Tresch-Tresch Josef, Bristenstrasse 2, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Tresch Martin, Bristenstrasse 2, 6475 Bristen; Tresch Antonia, Feldstrasse 5, 6468 Attinghausen; Tresch Petra, Bristenstrasse 2, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

9. September 2002

**Spiringen**

Grundstück Nr.: 124.1218, 125 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 20, Dörelen, Acker, Wiese, Gebäude, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 126.1218, 25 456 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 20, Dörelen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Ge-

bäude; Grundstück Nr.: 133.1218, 19006 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 20, Dörelen, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude

*Veräusserer:*

Gisler-Schöpfer Hanspeter, Derelen, 6464 Spiringen

*Erwerberin:*

Gisler Sonja, Dorf, 6465 Unterschächen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

20. Dezember 1993, 25. April 1996

### **Spiringen**

Grundstück Nr.: D423.1218, 52 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Waldhüttli, Baurecht für Wohnhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 3.1218

*Veräusserer:*

Arnold-Büeler Josef, Tschuopisweg, 6405 Immensee

*Erwerberin:*

Arnold-Schuler Hilda, Eyrütti 15, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

28. Dezember 1992

### **Unterschächen**

Grundstück Nr.: 109.1219, 636 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Bielen, Gebäude, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Müller-Schuler Viktor und Cäcilia, Bielen, 6465 Unterschächen

*Erwerber:*

Müller-Arnold Jörg und Ruth, Eichmattweg 3, 4222 Zwingen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

14. Juni 1967, 11. August 1989

Altdorf, 30. Juli 2010

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 139 vom 21. Juli 2010, Seite 15**

15. Juli 2010

*M.A.S. Holding AG,*

in Schattdorf, CH-120.3.000.056-2, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.7.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art. Sie kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungsgewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 500 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 500 000.–. Aktien: 5000 Inhaberaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan oder, sofern der Gesellschaft Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, durch Brief, E-Mail oder Telefax. Gemäss Erklärung der Gründer vom 12.7.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Weber, Marcus, von Arth, in Singapur (SG), Präsident, mit Einzelunterschrift; Sala, Romano, von Bellinzona, in Cadenazzo, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 140 vom 22. Juli 2010, Seite 18**

16. Juli 2010

*LOCADET CARS AG,*

in Bürglen UR, CH-506.3.000.089-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 14.7.2010, S. 20, Publ. 5725978). Statutenänderung: 15.7.2010. Firma neu: Located Cars AG.

16. Juli 2010

*Libérale Baugenossenschaft Altdorf in Liquidation,*

in Altdorf UR, CH-120.5.001.394-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 64 vom 2.4.2009, S. 20, Publ. 4955624). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 142 vom 26. Juli 2010, Seite 17**

20. Juli 2010

*Urner Kantonalbank,*

in Altdorf UR, CH-120.8.000.993-9, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 118 vom 22.6.2010, S. 19, Publ. 5686502). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zraggen, Peter, von Attinghausen, in Altdorf UR, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Traxel, Urs, von Erstfeld, in Erstfeld, Vorsitzender der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Direktor mit Kollektivunterschrift zu zweien].

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 143 vom 27. Juli 2010, Seite 15**

21. Juli 2010

*A.E.S. R. Schröter AG,*

in Schattdorf, CH-120.3.000.057-8, Umfahrungsstrasse 17, 6467 Schattdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.7.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Abbruch- und Ausbrucharbeiten inklusive Entsorgungen und Serviceleistungen, Generalunternehmung, Handel sowie Import und Export mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie gleichartige Unternehmen erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten, belasten, veräussern und Beteiligungen halten. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1000 Inhaberaktien zu Fr. 100.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag und Inventarliste vom 21.7.2010 geprüfte und versiegelte Edelsteine (Rubine, Smaragde) zum Wert von Fr. 119 610.–, wofür 1000 Inhaberaktien zu Fr. 100.– ausgegeben und Fr. 19 600.– als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan oder, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch schriftliche Mitteilung. Gemäss Erklärung der Gründer vom 21.7.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Rosenberger, Ivo, von Adliswil, in Zürich, Präsident, mit Einzelunterschrift; Rickenbach, Gregory, von Schwyz, in Langnau am Albis, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

21. Juli 2010

*BT Bautex AG,*

in Schattdorf, CH-120.3.000.946-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 21.11.2001, S. 9166). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

21. Juli 2010

*TEKO Oberflächentechnik AG,*

in Flüelen, CH-120.4.000.614-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 6.9.2007, S. 15, Publ. 4098548). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rogger-Müller, Corinna, von Oberkirch und Biel/Bienne, in Köniz, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Rogger, Jost Dr., von Oberkirch, in Köniz, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

21. Juli 2010

*Orascom Development Holding AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.002.353-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2010, S. 17, Publ. 5641180). Statutenänderung: 11.5.2010. Aktienkapital neu: Fr. 553 788 843.30 [bisher: Fr. 568 881 621.-]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 553 788 843.30 [bisher: Fr. 568 881 621.-]. Aktien neu: 23 219 658 Namenaktien zu Fr. 23.85. [bisher: 23 219 658 Namenaktien zu Fr. 24.50]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 11.5.2010 wird der Nennwert der 23 219 658 Namenaktien zu Fr. 24.50 auf Fr. 23.85 herabgesetzt und je Fr. -.65 pro Aktie zurückbezahlt; die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 734 OR wird mit öffentlicher Urkunde vom 21.7.2010 festgestellt.

Altdorf, 30. Juli 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### Altdorf

- Bauherrschaft: Abwasser Uri, Postfach 133, Altdorf  
Bauobjekt: Sanierung Kanalisation Eggberge  
Bauplatz: Eggberge, Altdorf, Parzellen diverse
- Bauherrschaft: Paul Furger-Walker, Kreuzgasse 1, Altdorf  
Bauobjekt: Autoabstellplätze  
Bauplatz: Frohmattweg 2, Parzelle 278  
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Roland Humair, Baumgartenstrasse 4, Altdorf  
Bauobjekt: Sonnenkollektoranlage  
Bauplatz: Baumgartenstrasse 4, Parzelle 527

#### Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 12, Altdorf  
Bauvorhaben: Neubau Podium (Tiefgarage und Anlieferung), Tourismusresort  
Bauplatz: Eiboden, Parzelle L 1110.1202  
Bemerkungen: Neuauflage infolge Projektänderungen

#### Schattdorf

- Bauherrschaft: Gisler-Jmholz Benjamin, Waldhüsli, Urnerboden  
Bauvorhaben: Ersatzneubau Holz-/Geräteschopf  
Bauplatz: Bötzlingerstrasse 48, Parzelle L120.1213  
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Interessengemeinschaft Alperschliessung Gampelen c/o  
Gisler-Arnold Alois, Lehn 1, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau Erschliessungsstrasse Alp Gampelen  
Bauplatz: Lattenwald, Parzellen L283.1213 und L555.1213  
Bemerkung: verpflockt; Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Stockwerkeigentümer Eyrütti 12 c/o Stratmann Walter Lothar, Eyrütti 12, Schattdorf
- Bauvorhaben: Geräte-/Werkzeugschopf
- Bauplatz: Eyrütti 12, Parzelle L1873.1213
- Bemerkung: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 30. Juli 2010

### *Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung*

Mit Verfügung vom 28. Juli 2010 hat das Amt für Umweltschutz Uri für das Hochwasserschutzprojekt Andermatt; Unterlauf Unteralpreuss, Teilprojekt 2, Gemeinden Andermatt, die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 und 37 Gewässerschutzgesetz und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt.

Die Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung dieser Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 30. Juli 2010

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landammann

## *Projektgenehmigung*

Der Regierungsrat hat am 22. Juni 2010 das Bauprojekt

### **Hochwasserschutz Andermatt, Unterlauf Unteralpreuss, Reuss und Dürstelenbach, Teilprojekt 2**

genehmigt. Gleichzeitig hat er für das Projekt nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) die Ausnahmegewilligung für die Veränderung der Ufervegetation erteilt.

Dieser Beschluss kann im Rahmen der Artikel 46 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründungen zu enthalten.

Altdorf, 30. Juli 2010

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landammann

## *Konzession; Gesuch*

### **Konzessionsgesuch zur Nutzung des Grundwassers**

*Altdorf*

Die BSS Dienstleister AG, Palais Friedberg, Herrengasse 42, 6430 Schwyz, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung der Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Nr. L 2327.1201, Steinmattstrasse 25 (19, 21, 23), 6460 Altdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 30. Juli 2010

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landammann

## Quartiergestaltungspläne; Bürglen

### Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplans

Gestützt auf Art. 114–118 und 120 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bürglen wird der Quartiergestaltungsplan auf der Liegenschaft «Breitermätteli+», L459.1205, L1050–1052.1205, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Pläne und das Reglement können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Gleichzeitig liegt auch das Gesuch für die Quartierplanänderung vom Gebiet Planzermätteli (Hintermätteli) öffentlich auf.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen gegen den Quartiergestaltungsplan sind innert der Auflagefrist bei der Baukommission Bürglen einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Bürglen, 30. Juli 2010

Gemeindebaukommission Bürglen

### Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplans

Gestützt auf Art. 113, 115, 116, 117 und 120 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bürglen werden folgende Änderungen des Quartierplanes (QP) auf dem Quartierplangebiet «Hintermätteli» (Planzermätteli), L1054.1205, L1053.1205, L1050–1052.1205 und L458.1205 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

1. Die Baulinien auf den Parzellen L1050–1052 werden gelöscht. Sie werden durch den Baubereichsplan Nr. 414–110 des gleichzeitig aufliegenden Quartiergestaltungsplanes (QGP) «Breitermätteli+» ersetzt.
2. Für die Quartierstrasse L458.1205 wird die Grundvoraussetzung geschaffen, im Rahmen des QGP-Gebietes «Breitermätteli+ eine Wohn- und Spielstrasse» zu realisieren. Das Baubewilligungsverfahren bleibt jedoch vorbehalten.
3. Für zukünftige Entscheide gemäss Art. 117 Abs. 2 der Gemeindebauordnung dürfen die drei Parzellen L1050–1052.1205 gesamthaft nicht mehr als die heutige Gesamtfläche betragen (im Rahmen des gleichzeitig aufliegenden QGP «Breitermätteli +» dürfen die Parzellen jedoch verändert und vergössert werden).

Die Pläne und Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Öffentlich-rechtliche Einsprachen gegen die Quartierplanänderung sind innert der Auflagefrist bei der Baukommission Bürglen einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Bürglen, 30. Juli 2010

Gemeindebaukommission Bürglen

## Rodungsgesuch

### Schattdorf

Grundeigentümer: Korporation Uri, Gotthardstr. 3, 6460 Altdorf

Standort: Lauwenen/Gampelen Parzellen 283 und 555

Rodungsfläche: permanente Rodung 3375 m<sup>2</sup>

Ersatz: Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG); Biotophege im Wald

Zweck der Rodung: Alperschliessung Gampelen

Gesuchsteller: Interessengemeinschaft Alperschliessung Gampelen, c/o Alois Gisler, Lehn, 6467 Schattdorf

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Schattdorf vom Freitag 30.7.2010 bis 20.8.2010 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 30. Juli 2010

Amt für Forst und Jagd

## Verkehrsbeschränkungen

### Bauen

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) und Artikel 36 Absatz 2 Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung; SR 747.201.1) sowie Artikel 33 litera c Ziffer 3 Reglement über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR; RB 2.3322) folgende Setzungen eines Schifffahrtszeichen (Verkehrsbeschränkung für die Schifffahrt) verfügt:

### Ufermauer der ARA Bauen, Gemeinde Bauen

Signal Nr. C.2 «Beschränkung der Durchfahrtshöhe 4.5 m (über dem Wasserspiegel)»

### «Schillersteg», Gemeinde Bauen

Signal Nr. C.2 «Beschränkung der Durchfahrtshöhe 5.5 m (über dem Wasserspiegel)»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 40 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde erhoben werden.

Die Setzung des Schifffahrtszeichen tritt nach der Genehmigung der Sicherheitsdirektion gemäss Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 5 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111) und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 30. Juli 2010

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

## Submissionen

### *Ausschreibung von Architektenleistungen*

#### **Renovation/Sanierung Knabenschulhaus Bürglen UR**

Die Einwohnergemeinde Bürglen, vertreten durch den Schulrat Bürglen, Postfach 162, 6463 Bürglen, eröffnet, unter Vorbehalt der Genehmigung des Baukredits an der Abstimmung vom 26.9.2010, die Konkurrenz für die Architekturleistungen betreffend Renovation/Sanierung des Knabenschulhauses in Bürglen, Schulhausplatz 2, L333.1205.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung vergeben. Diese Ausschreibung unterliegt weder dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen noch dem Bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die vorliegende Ausschreibung betrifft: Ausschreibung, Ausführungsplanung und Realisierung.

Im Jahre 2009 wurden der gesamtheitliche Ist-Zustand aufgenommen, mehrere Bodensondagen auf verschiedenen Stockwerken vorgenommen sowie statische Abklärungen getroffen. Basierend darauf wurde ein gesamtheitliches Sanierungskonzept erarbeitet.

Bei den Arbeiten handelt es sich grösstenteils um Sanierungs- und Unterhaltsmassnahmen. Das Gebäude wird sein Erscheinungsbild, seinen Charakter und seinen bisherigen Nutzen behalten.

Termine:

- Ausschreibung Bauarbeiten Etappe 1 = Bis 28. Februar 2011
- Ausführung Bauarbeiten Etappe 1 = Schulferienzeit Sommer 2011+2012

- Ausschreibung Bauarbeiten Etappe 2 = bis 1. November 2012
- Ausführung Bauarbeiten Etappe 2 = Schulferienzeit Sommer 2013+2014

Hinweise und Anforderungen an die Anbieter:

- Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.
- Das SIA-Normenwerk ist Vertragsbestandteil.
- Verfahrenssprache: Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Offertunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Es findet eine obligatorische Begehung am 24. August 2010, um 17.00 Uhr vor Ort statt. An der Begehung muss eine der Schlüsselpersonen anwesend sein.
- Anmeldung für den Bezug der Submissionsunterlagen bis 18. August 2010 beim Schulsekretariat Bürglen, Frau Christine Fetz, Telefon 041 874 10 35 oder per Mail [schulsekretariat@buerglen.ch](mailto:schulsekretariat@buerglen.ch). Die Offertunterlagen werden an der Begehung abgegeben.
- Die Weitergabe von Arbeiten an Subunternehmer ist untersagt.
- Die Bildung von Architekturgemeinschaften ist erlaubt.
- Es wird keine Vergütung für die Offerteinreichung gewährt.

Das für das Sanierungskonzept beauftragte Architekturbüro Werner Furger, Gitschenstrasse 4, 6460 Altdorf ist zur Offerierung ausdrücklich zugelassen.

Der für die Erstellung der Submissionsunterlagen «Architekturleistungen» beauftragte Architekt Tony Arnold, Alter Klausenweg 1, 6463 Bürglen, kann infolge Vorbefassung nicht an der Submission teilnehmen.

Eignungskriterien: Ausreichende Erfahrung und Ausbildung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art in ähnlicher Grösse und Komplexität, gemäss Referenzen, Haftpflichtversicherung und Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen öBG§4.

Zuschagskriterien:

- |                    |      |
|--------------------|------|
| 1. Preis           | 60 % |
| 2. Referenzobjekte | 20 % |
| 3. Schlüsselperson | 20 % |

Fragen zur Submission: Anfragen zur Offertstellung müssen bis spätestens Dienstag, 31. August 2010 (eintreffend, Datum des Poststempels nicht massgebend; später eintreffende Fragen werden nicht beantwortet), schriftlich an Schulrat Bürglen, Postfach 162, 6463 Bürglen erfolgen. Sie werden schriftlich beantwortet und allen BewerberInnen spätestens am Mittwoch, 8. September 2010, mit A-Post zugestellt.

Letzter Eingabetermin: Freitag, 17. September 2010, 16.00 Uhr, Eingang bei der ausschreibenden Stelle, der Poststempel ist nicht massgebend.

Offertöffnung: Montag, 20. September 2010, 17.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, 6463 Bürglen

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, angerufen werden. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.

Bürglen, 30. Juli 2010

Schulrat Bürglen

## Offene Stellen

### *Altdorf*

In der Gemeindeverwaltung Altdorf, Bauabteilung, ist folgende Stelle neu zu besetzen

#### **Gemeindearbeiter/in**

Aufgabenbereich: Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen und Strassen; Allgemeine Arbeiten im Werkhof; Einsatz im Winterdienst; Pikettdienst.

Anforderungen: Praxis in Landschaftspflege oder im Baugewerbe; Bereitschaft für Pikett- und Sonntagsdienst; Dynamisch und belastbar; Hohes Engagement und gute Umgangsformen; Führerausweis der Kat. CE erwünscht.

Wir bieten: Interessante und vielseitige Tätigkeit in einem kleinen Team; Zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Altdorf.

Stellenantritt: sofort oder nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Peter Cathry, Bereichsleiter Tiefbau und Umwelt, Telefon 041 874 12 74 oder Marino Binaghi, Gemeindevorarbeiter, Telefon 041 874 12 94, zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen, inkl. Foto, bis 27. August 2010 an: Gemeinderat Altdorf, Peter Cathry, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 30. Juli 2010

Gemeinderat Altdorf

## Spiringen

Infolge Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir auf den 1. Dezember 2010 oder nach Vereinbarung eine/einen

### **Verwaltungsangestellte/n (mind. 60%–80%)**

Die interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit umfasst folgende, wesentliche Aufgabenbereiche: Führung des Finanz-, Steuer- und Lohnwesens, Führung der Einwohnerkontrolle, diverse Sekretariatsführungen.

Ihr Profil: Kaufmännische Berufslehre, vorzugsweise auf einer Verwaltung oder gleichwertige Ausbildung sowie gute PC-Kenntnisse (MS Office/Excel, DIALOG). Weiter erwarten wir eine exakte und selbstständige Arbeitsweise in einem kleinen Team, eine kommunikative Persönlichkeit sowie auch die Bereitschaft für flexible Arbeitseinsätze.

Es erwartet Sie ein interessanter, dynamischer Betrieb, der eine grosse Selbstständigkeit zulässt, verbunden mit einem modernen Arbeitsplatz und einem angenehmen Arbeitsklima in einem kleinen Team.

Für weitere Auskünfte über die zu besetzende Stelle steht Ihnen Gemeindeschreiberin Andrea Arnold, Telefon 041 879 11 34, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 17. August 2010 an die Gemeindeverwaltung Spiringen, Andrea Arnold, Dörfli-Haus, Postfach 102, 6464 Spiringen, zu richten.

Informationen zur Gemeinde Spiringen stehen Ihnen 24 Stunden unter [www.spiringen.ch](http://www.spiringen.ch) zur Verfügung.

Spiringen, 30. Juli 2010

Gemeinderat Spiringen

## Landgerichtspräsidium

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Verbotsbegehren*

Der Eigentümer der Liegenschaft Nr. 1387, Altdorf, beantragt das folgende allgemeine Verbot:

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft L 1387, Gemeinde Altdorf, ist verboten, ausgenommen sind Fahrzeuge mit Berechtigung.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 30. Juli 2010 (LGP 10 186)

Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 8. Juni 2010 in der Strafsache gegen BERWECK Ingrid, geboren 30. August 1938, in Tübingen, früher wohnhaft in DE-78048 Villingen-Schwenningen, St. Georgener-Str. 24, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BERWECK Ingrid wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. BERWECK Ingrid wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.

4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden der Angeschuldigten auferlegt.
5. Die Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 30. Juli 2010

Staatsanwaltschaft Uri

## Schuldbetreibung und Konkurs

### *Kollokationsplan und Inventar*

1. Schuldner: Zraggen-Kunz Alois sel., von Erstfeld UR, geboren am 23. Oktober 1924, gestorben am 13. Januar 2010, wohnhaft gewesen Gotthardstrasse 44, 6460 Altdorf
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
3. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 30. Juli 2010

Konkursamt Uri

### *Einstellung des Konkursverfahrens*

1. Schuldnerin: Truttmann-Zwyssig Theresia Maria sel., von Seelisberg UR, geboren am 8. Oktober 1919, gestorben am 12. März 2010, wohnhaft gewesen Alters- und Pflegeheim Rosenberg, 6460 Altdorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 10. Mai 2010
3. Datum der Einstellung: 21. Juli 2010
4. Frist für Kostenvorschuss : 9. August 2010
5. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 30. Juli 2010

Konkursamt Uri

## *Schluss des Konkursverfahrens*

1. Schuldnerin: Genial Shuttle GmbH, Reussacherstrasse 32, 6460 Altdorf
2. Datum des Schlusses: 20. Juli 2010

Altdorf, 30. Juli 2010

Konkursamt Uri

## **Rechtsauskunft**

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. September 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Arnold, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 03 03

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## **Veranstaltungen**

### **Gemeinden**

Sonntag, 8. August 2010, 10.30 Uhr

■ Berggottesdienst auf der Blackenalp, Surenen

**3.2115****REGLEMENT****über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden**

(vom 9. März 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)<sup>1</sup> und Artikel 141 des Gesetzes vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Haushaltsführung der Einwohnergemeinden und die Finanzaufsicht des Kantons über die Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Es gilt für folgende Behörden, Organe und Anstalten:

- a) die Legislative;
- b) die Exekutive;
- c) die kommunalen Kommissionen;
- d) die Zweckverbände;
- e) die kommunale Verwaltung einschliesslich der unselbstständigen Anstalten.

<sup>3</sup> Es gilt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen von Bund oder Kanton für selbstständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kommunalen öffentlichen Rechts.

<sup>4</sup> Die Finanzdirektion Uri kann Anstalten und Betriebe der Einwohnergemeinden und Zweckverbände vom Geltungsbereich dieses Reglements ausnehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>5</sup> Die Finanzdirektion kann den Einwohnergemeinden Weisungen erteilen, wie dieses Reglement anzuwenden ist.

**Artikel 2** Rechnungsmodell

Das Rechnungsmodell der Einwohnergemeinden entspricht grundsätzlich den Fachempfehlungen der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 25. Januar 2008 zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

---

<sup>1</sup> RB 3.2111

<sup>2</sup> RB 3.2211

### 3.2115

#### 2. Abschnitt: **Begriffe**

##### **Artikel 3**      Finanz- und Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

##### **Artikel 4**      Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

<sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe ist die Verwendung oder Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

<sup>3</sup> Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

##### **Artikel 5**      Einmalige und wiederkehrende Ausgabe

<sup>1</sup> Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben.

<sup>2</sup> Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach den Kosten, die in einem Jahr anfallen.

##### **Artikel 6**      Gebundene Ausgabe

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

<sup>2</sup> Ist die Handlungsfreiheit stark eingeschränkt, handelt es sich um eine unmittelbar gebundene, andernfalls um eine mittelbar gebundene Ausgabe.

<sup>3</sup> Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Einwohnergemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

##### **Artikel 7**      Neue Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

**3.2115****Artikel 8** Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die definitive Verbindlichkeit durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

**Artikel 9** Buchführung

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die finanziellen Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

**Artikel 10** Aufwand und Ertrag

<sup>1</sup> Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

<sup>2</sup> Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

**Artikel 11** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des gemeindlichen Vermögens aus.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung umfasst:

a) Aufwand

1. den Personalaufwand,
2. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
3. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,
4. den Finanzaufwand,
5. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,
6. den Transferaufwand,
7. die durchlaufenden Beiträge,
8. den ausserordentlichen Aufwand,
9. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen.

b) Ertrag

1. den Fiskalertrag,
2. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,
3. die Entgelte,
4. die verschiedenen Erträge,
5. den Finanzertrag,
6. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,
7. den Transferertrag,
8. die durchlaufenden Beiträge,
9. die ausserordentlichen Erträge,
10. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.

<sup>3</sup> Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag.

### 3.2115

#### **Artikel 12** Investitionsrechnung

<sup>1</sup>Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

<sup>2</sup>Die Investitionsrechnung umfasst:

- a) Ausgaben
  - 1. Ausgaben für Sachanlagen,
  - 2. Investitionen auf Rechnung Dritter,
  - 3. immaterielle Anlagen,
  - 4. Darlehen,
  - 5. Beteiligungen und Grundkapitalien,
  - 6. eigene Investitionsbeiträge,
  - 7. durchlaufende Investitionsbeiträge,
  - 8. ausserordentliche Investitionen.
- b) Einnahmen
  - 1. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,
  - 2. Rückerstattungen,
  - 3. Abgang immaterieller Sachanlagen,
  - 4. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,
  - 5. Rückzahlungen von Darlehen,
  - 6. Übertragungen von Beteiligungen,
  - 7. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,
  - 8. durchlaufende Investitionsbeiträge,
  - 9. ausserordentliche Investitionseinnahmen.

<sup>3</sup>Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

### 3. Abschnitt: **Gesamtsteuerung des Haushalts**

#### **Artikel 13** Grundsätze der Haushaltsführung

<sup>1</sup>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

<sup>2</sup>Es bedeuten:

- a) **Gesetzmässigkeit:** Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein verfassungsmässiger Beschluss der Legislative oder der Exekutive;
- b) **Haushaltgleichgewicht:** Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten;

**3.2115**

- c) Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu prüfen;
- d) Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen;
- e) Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet;
- f) Verursacherprinzip: Die Nutzniessenden besonderer Leistungen und die Verursachenden besonderer Kosten haben ihren Anteil entsprechend zu tragen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen;
- g) Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf;
- h) Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden. Zweckbindungen von anderen Einnahmen durch die Einwohnergemeinden sind zu vermeiden, sofern kein Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen besteht;
- i) Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind so zu fällen, dass die damit verfolgten Ziele erreicht werden.

**Artikel 14** Finanzplan

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erstellen einen Finanzplan. Dieser erstreckt sich auf das Budgetjahr und auf mindestens drei Planjahre. Der Finanzplan ist jährlich anzupassen.

<sup>2</sup> Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf. Er soll aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.

<sup>3</sup> Der Finanzplan ist Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Stimmberechtigten.

**Artikel 15** Budgetgrundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a) Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;
- b) Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen;

### 3.2115

- c) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- d) Vergleichbarkeit: Die Budgets der Einwohnergemeinden und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- e) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

#### **Artikel 16** Gliederung des Budgets und der Jahresrechnung

<sup>1</sup>Das Budget und die Jahresrechnung sind nach der funktionalen Gliederung und dem Kontenrahmen des Rechnungslegungsmodells HRM2 aufzubauen.

<sup>2</sup>Die funktionale Gliederung enthält folgende zehn Aufgabengebiete:

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 0 | Allgemeine Verwaltung              |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit |
| 2 | Bildung                            |
| 3 | Kultur, Sport und Freizeit         |
| 4 | Gesundheit                         |
| 5 | Soziale Sicherheit                 |
| 6 | Verkehr                            |
| 7 | Umweltschutz und Raumordnung       |
| 8 | Volkswirtschaft                    |
| 9 | Finanzen und Steuern               |

#### **Artikel 17** Inhalt der Jahresrechnung

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Geldflussrechnung;
- e) Anhang.

<sup>2</sup>Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

<sup>3</sup>Zum Vergleich sind auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

**3.2115****Artikel 18 Bilanz**

<sup>1</sup> In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

<sup>2</sup> Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

<sup>3</sup> Die Passiven werden in Fremd- und Eigenkapital gegliedert.

**Artikel 19 Erfolgsrechnung**

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

<sup>2</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

**Artikel 20 Investitionsrechnung**

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.

<sup>2</sup> Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören.

**Artikel 21 Geldflussrechnung**

<sup>1</sup> Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

<sup>2</sup> Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

**Artikel 22 Anhang**

Der Anhang der Jahresrechnung:

- a) nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;

**3.2115**

- c) enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d) enthält den Rückstellungsspiegel;
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- h) enthält die Finanzkennzahlen.

**Artikel 23**      Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

**Artikel 24**      Rückstellungsspiegel

<sup>1</sup> Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

<sup>2</sup> Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

<sup>3</sup> Der Rückstellungsspiegel enthält:

- a) die Bezeichnung der Rückstellungsart;
- b) den Kommentar zur Rückstellungsart;
- c) den Stand der Rückstellungshöhe am Ende des Vorjahrs in Franken;
- d) den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahrs in Franken;
- e) den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;
- f) die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

**Artikel 25**      Beteiligungsspiegel

<sup>1</sup> Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

<sup>2</sup> Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

- a) den Namen und die Rechtsform der Organisation;
- b) die Tätigkeiten und die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben;
- c) das Gesamtkapital der Organisation und den Anteil des Gemeinwesens;
- d) den Anschaffungswert und den Buchwert der Beteiligung;
- e) die wesentlichen weiteren Beteiligten;
- f) die eigenen Beteiligungen der Organisation;
- g) die Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und die Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;

**3.2115**

- h) die Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;
- i) die konsolidierte Bilanz sowie die konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten geprüften Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

**Artikel 26** Gewährleistungsspiegel

<sup>1</sup> Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

<sup>2</sup> Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- a) die Eventualverbindlichkeiten, bei denen die Einwohnergemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien und dergleichen;
- b) sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder und dergleichen.

<sup>3</sup> Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

- a) den Namen der empfangenden Einheit bzw. der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners;
- b) die Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit;
- c) die Typologie der Rechtsbeziehung;
- d) die Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit;
- e) die Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;
- f) je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit bzw. die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner.

**Artikel 27** Anlagespiegel

<sup>1</sup> Der Anlagespiegel enthält die Summe der Buchwerte zu Beginn und am Ende der Periode.

<sup>2</sup> Die Buchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- a) Zugänge;
- b) Abgänge und Veräusserungen;
- c) Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;
- d) Abschreibungen;
- e) Wechselkursdifferenzen;
- f) andere Bewegungen.

### 3.2115

#### **Artikel 28**     Haushaltgleichgewicht

<sup>1</sup> Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung soll über sechs Jahre ausgeglichen sein.

<sup>2</sup> Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

#### **Artikel 29**     Finanzkennzahlen

<sup>1</sup> Die Exekutive publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

<sup>2</sup> Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

<sup>3</sup> Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und soll zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.

### 4. Abschnitt: **Kreditrecht**

#### **Artikel 30**     Verpflichtungskredit

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit ermächtigt die zuständige Behörde, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

<sup>3</sup> Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

<sup>4</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.

<sup>5</sup> Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

#### **Artikel 31**     Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

#### **Artikel 32**     Budgetierung

Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget einzustellen.

**3.2115****Artikel 33** Verfall

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen ist.

**Artikel 34** Kreditübertretung

Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

**Artikel 35** Zahlungskredit

<sup>1</sup> Der Zahlungskredit gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen.

<sup>2</sup> Zahlungskredite werden als Budget- oder allenfalls als Nachtragskredite bewilligt.

**Artikel 36** Budgetkredit

Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Legislative die Exekutive, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

**Artikel 37** Nachtragskredit

Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredites.

**Artikel 38** Kreditüberschreitung

Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

**Artikel 39** Kreditbewilligung

Das gemeindliche Recht bestimmt, welches Organ in welchem Verfahren zuständig ist, Verpflichtungskredite, Zusatzkredite und Zahlungskredite zu bewilligen und darüber zu verfügen.

**Artikel 40** Verfahrensgrundsätze

Das gemeindliche Recht regelt das Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen.

### 3.2115

#### 5. Abschnitt: **Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen**

##### **Artikel 41**      Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn die Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer Rechtsgrundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

<sup>2</sup> Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

<sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

<sup>4</sup> Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die gesetzlich zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken. Dabei sind die gemeindlichen Finanzkompetenzen zu beachten.

<sup>5</sup> Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

##### **Artikel 42**      Fonds

<sup>1</sup> Fonds sind Mittel, die dem Gemeinwesen von Dritten mit bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder die gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

<sup>2</sup> Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

##### **Artikel 43**      Vorfinanzierungen

<sup>1</sup> Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

<sup>2</sup> Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

#### 6. Abschnitt: **Rechnungslegung, Buchführung und Konsolidierung**

##### **Artikel 44**      Grundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten:

**3.2115**

- a) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen;
- b) Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen;
- c) Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Gemeindetätigkeit auszugehen;
- d) Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt;
- e) Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein;
- f) Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich korrekt sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit);
- g) Vergleichbarkeit: Die Rechnungen der Einwohnergemeinden und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- h) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

**Artikel 45** Bilanzierung

<sup>1</sup> Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>2</sup> Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>4</sup> Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals. Sie werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

<sup>5</sup> Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie:

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen wird oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

### 3.2115

#### **Artikel 46** Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

<sup>1</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

<sup>2</sup> Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. mindestens alle 10 Jahre, stattfindet.

<sup>3</sup> Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

#### **Artikel 47** Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

<sup>1</sup> Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert.

<sup>2</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie degressiv vom Restbuchwert abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert sind im Anhang festgehalten. Die Führung einer Anlagebuchhaltung wird empfohlen.

<sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind zulässig, soweit kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

<sup>4</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

#### **Artikel 48** Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze beträgt:

|                                                        |              |
|--------------------------------------------------------|--------------|
| – in Einwohnergemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern    | Fr. 20 000.– |
| – in Einwohnergemeinden mit 1 001 bis 2 000 Einwohnern | Fr. 30 000.– |
| – in Einwohnergemeinden mit 2 001 bis 5 000 Einwohnern | Fr. 40 000.– |
| – in Einwohnergemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern  | Fr. 50 000.– |

#### **Artikel 49** Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten:

- a) Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- b) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen;

**3.2115**

- c) **Rechtzeitigkeit:** Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten;
- d) **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

**Artikel 50**      Konsolidierungskreis

<sup>1</sup> Zum Konsolidierungskreis gehören die Behörden, Organe und Anstalten gemäss Artikel 1 Absatz 2.

<sup>2</sup> Selbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

- a) das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;
- b) das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;
- c) das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;
- d) das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen.

**Artikel 51**      Konsolidierungsmethode

Die zum Konsolidierungskreis gemäss Artikel 50 Absatz 1 gehörenden Behörden, Organe und Anstalten werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

**7. Abschnitt: Finanzaufsicht****Artikel 52**      Rechnungsprüfung

Die Einwohnergemeinden regeln die Rechnungsprüfung. Vorbehalten bleibt Artikel 53.

**Artikel 53**      Kantonale Kontrollen

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist befugt, die Einführung und Anwendung dieses Reglements in den Einwohnergemeinden zu überprüfen.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle prüft den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die rechtzeitige Ablieferung der Kantonssteuern.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann die Finanzdirektion auf eigene Rechnung zusätzliche Kontrollen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

**3.2115****Artikel 54** Massnahmen der Finanzdirektion

Verletzt eine Einwohnergemeinde die Aufgaben nach diesem Reglement grob und schafft sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist nicht Abhilfe, kann die Finanzdirektion geeignete Massnahmen verfügen, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Insbesondere kann sie die vernachlässigten Aufgaben auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

**8. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen****Artikel 55** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. Juni 1985 über das Rechnungswesen der Gemeinden<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 56** Neubewertung der Bilanz

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

<sup>2</sup>Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Diese dient für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Verwaltungsvermögen zu Buchwerten übernommen.

**Artikel 57** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Isidor Baumann  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang  
Abschreibungssätze je Anlagekategorie

---

<sup>3</sup> RB 3.2136

**3.2115****Anhang****Abschreibungssätze je Anlagekategorie**

| <b>Anlagekategorie</b>                            |                     | <b>Nutzungs-<br/>dauer<br/>in Jahren</b>                          | <b>Satz in %<br/>vom<br/>Buchwert<br/>(degressiv)</b> |
|---------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Grundstücke                                       |                     | keine<br>Abschreibung                                             |                                                       |
| Hochbauten                                        |                     | 25                                                                | 10                                                    |
| Tiefbauten                                        |                     | 40                                                                | 7                                                     |
| Mobilien, Maschinen,<br>Fahrzeuge                 |                     | 5                                                                 | 50                                                    |
| Abwasseranlagen                                   |                     | 20                                                                | 12.5                                                  |
| Abfallanlagen                                     |                     | 40                                                                | 7                                                     |
| Immaterielle Anlagen<br>(Nutzungsrechte, Patente) |                     | 5                                                                 | 50                                                    |
| Informatik                                        | Hardware / Software | 4                                                                 | 60                                                    |
| Investitionsbeiträge                              | nicht rückforderbar | 1                                                                 | 100                                                   |
|                                                   | rückforderbar       | nach<br>Nutzungs-<br>dauer der<br>damit<br>finanzierten<br>Anlage |                                                       |
| Darlehen und Beteiligungen                        |                     | Wertberich-<br>tigung nach<br>kaufmän-<br>nischen<br>Grundsätzen  |                                                       |
| Bilanzfehlbetrag                                  |                     |                                                                   | 20                                                    |

Die Abschreibung beginnt im Jahr der Nutzung.



KANTON  
**URI**

VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DIREKTION

## Aus der Heimarbeitsproduktion



**Diverse Krawatten**  
**Preis von Fr. 35.-- bis Fr. 44.--**



**Schal aus 100 % Seide in 3 versch. Farben (blau, gelb, grau)**  
**Masse ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück**

- Verkauf bei der Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion  
Abteilung Heimarbeit  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Internet: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Telefon: 041 875 24 28  
Telefax: 041 875 24 12  
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi  
E-Mail: [reto.bossi@ur.ch](mailto:reto.bossi@ur.ch)



KANTON  
**URI**

VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DIREKTION

## Aus der Heimarbeitsproduktion



**Stofftaschen in 3 Farben (weiss, rot, gelb-schwarz)**  
**Preis Fr. 8.-- / Stück**



**Handtasche Fr. 50.--**  
**Aktentasche Fr. 55.--**  
**Einkaufstasche Fr. 20.--**  
**mit oder ohne Uristierdruck**



**Handtaschen Fr. 50.--**  
**Ohne Uristierdruck**

- Verkauf bei Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion  
Abteilung Heimarbeit  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Internet: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Telefon: 041 875 24 28  
Telefax: 041 875 24 12  
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi  
E-Mail: [reto.bossi@ur.ch](mailto:reto.bossi@ur.ch)

# Wichtige Telefonnummern

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| Kantonale Verwaltung           | 041 875 22 44 |
| Spitex                         | 041 871 04 04 |
| Hausärztlicher Pikettdienst    | 041 870 03 03 |
| kontakt uri                    | 041 874 11 80 |
| Jugendberatung & Suchtberatung | 041 874 11 80 |
| Rufbus                         | 079 762 62 62 |
| Opferhilfe                     | 0848 82 12 82 |
| Sanitätsnotruf                 | 144           |
| Kantonspolizei                 | 041 875 22 11 |
| Dargebotene Hand               | 143           |
| Help-O-Phon                    | 157 00 57     |
| Frauenpraxis Uri               | 041 870 00 65 |
| Kinderheim Uri                 | 041 874 13 00 |
| Schwangerschaftsberatung       | 041 880 09 55 |
| Zivilstandsamt Uri             | 041 875 22 80 |
| Fachstelle Kinderschutz        | 041 875 20 40 |





AZA 6460 Altdorf

